

8. 5. 23

B - Kurs

075 746

Ich bin Referendar im Dienst der FttH.

A - Kurs: 10 / 22

Klausuren: 4 / 24

Antragsteller Montebauer ✓

4 C 332/17

Im Namen des Volkes ✓

Urteil ✓

In dem Rechtsstreit ✓

der Baldwin GmbH, vertreten durch den

Geschäftsführer Hermann Baldwin, ✓

Dilschkestraße 28, 50013 Köln

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Gut-

mann & Welter, Dilschkestraße 45,

50410 Montebauer ✓

- 443/17/P6 -

gegen

die Classic-Fahrzeuge GmbH, vertreten

durch den Geschäftsführer Frank Klauz,

Mon-Tabor-Straße 1, 50410 Mont-

bauer

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

Werner Koch, Kaiserstraße 1,

hat das Amtsgericht Mantelbau,
Abteilung 4, durch die Richterin
am Amtsgericht Heros auf die
mündliche Verhandlung am 19.03.
2018 für Recht erkannt:

1. Die Beslyge wird verurteilt,
an die Klägerin 4.500€ zu
zahlen. Im Urteil wird die Höhe
abgewiesen.
2. Die Beslyge trägt die Kosten
des Verfahrens zu 1/3, die Klägerin
zu 2/3.
3. Das Urteil ist gegen eine
Sicherheitsleistung in Höhe von
10% des zu vollstreckenden Be-
trags vorläufig vollstreckbar.

ft
Rechtskraft
→ zu Gunsten der Klägerin

↓ unvollständig

zu Gunsten der Beslygen ist das
Urteil vorläufig vollstreckbar, wobei
die Klägerin die Vollstreckung
durch Sicherheitsleistung in Höhe
von 10% abdecken muss, wenn
nicht die Beslyge entsprechende
Sicherheit leistet.

vpl. d. ordg. h. w. g. e.

zu h. p. p. e. (h. w. g. e.)

Entscheidungsgründe

Die Parteien streiten über die
Pflicht zur Zahlung aus einem
Pfändungs- und Obweissungsbeschluss.

Am 03.03.2018 erließ das
Amtsgericht Mantelbau unter dem

Altensachsen S C 358/16 ein
m: Hl. w. r. rechtsw. Urteil,
d. d. Herr Jürgen Blechner zu
Zahlung von 4.500 € an die
Klägerin verpflichtete.

aus schriftlichen Kaufvertrag vom
24.05.2011 mit der Nummer
23-2011 veräußerte Herr Blechner
den von ihm restaurierten Pkw
Mercedes-Benz 190 E 2.0
(Baujahr 1991) zu einem Preis
von 4.500 € an die Beklagte.
Das Fahrzeug wurde übergeben,
der Kaufpreis nicht bezahlt.

Nach der Hochzeit im Juni
2011 änderte Herr Jürgen Blechner
seinen Namen zu Herr Jürgen

Frenlich

Am 01.07.2013 wurde Herr
Frenlich eine vollstreckbare Aus-

fortgang des Urteils des Amtsgerichts Kempten festgestellt. Dabei wurde die Verneinung durch einen Vermerk bei der Vollstreckungsklausel berücksichtigt.

Im Oktober 2013 begründete der Schwager von Herrn Blechner eigene Verbindlichkeiten bei der Kläpfin.

Am 04.10.2013 hat Herr Blechner seine Kaufmännische gegen die Beklagte in Höhe von 3.000 € an Herrn Frank Zeiler ab.

Im November 2013 wurde der Kläpfin die von Herrn Blechner erhobene Vollstreckungsabwehrklage gegen die Vollstreckung aus dem Urteil des Amtsgerichts Kempten festgestellt. Diese wird beim Amtsgericht Kempten unter dem

Altkonrechen 5 C 367/11
geführt.

Am 02.11.2011 erfolgt das
Anliegen Kehler über die Rechts-
pflanzin Schneider unter dem Ge-
schäftsnummer 43 M 531/11 über

Pfändungs- und Überweisungsbeschluss
anlässlich
über die Forderung des ~~Herrn~~ Bank

"Dörge Fährlich, geb. am 05.01.
1978, Schillertstraße 20, 56075
Kehler" gegen die Belastung zu
Gunsten der Klägerin (vgl. K3).

Dieser Beschluss wurde der Be-
klagten am 6.11.2011 und Herrn
Blecher am 9.11.2011 zugestellt.

Am 9.11.2011 erklärte die
Beklagte gegenüber der Klägerin

im Rahmen einer Diskussions-
Wort nach § 870 ZPO, dass sie
die Forderung nicht anerkennt (K4).

Der Schuldner?

Am 13.11.2017 informierte Herr
Blechner die Beklagte über seine
Namensänderung sowie über die
Abtretung an Herrn Beister in Höhe
von 3.000 € am 04.10.2017.

Am 17.11.2017 übersandte die
Beklagte 1.500 € an Herrn
Söge Blechner.

Am 22.11.2017 teilte die Klägerin
der Beklagten mit, dass zwischen
Herrn Fröhlich und Herrn Blechner
ob der Hourat Personidentität
besteht. Unter Bezugnahme des Pfänd-
ungs- und Übweisungsbeschlusses
sowie einer Melderegisterauskunft
wurde die Beklagte zur Ver-
folgung aufgefordert.

Am 12.12.2017 empfing die
Antragstellerin Kosten im Anwalts-
wesen ^{nach} einem Anwaltskosten-
bescheid in einem Anwaltskosten-
bescheid.

der Klagen gegen Herrn
Zeister nach §§ 11, 13 Abs 6

mit Schriftsatz vom 22.12.2017
hat die Klagen beim Antse-
richt Montebaur erhoben. Dazoo
wurde die Belegte am
15.01.2018 zugestellt.

Die Klagen beantragt

1. Die Belegte zu verurteilen,
an die Klagen 4.500 € zu
zahlen.
2. ~~Die Belegte die Kosten des
Verfahrens zu tragen.~~
3. Das Urteil - notfalls gegen
Sicherheitsleistung - für vollstän-
dig vollstreckbar zu erklären.

Die Belegte beantragt

die Klagen abzuweisen.

Herr Dr. Belegte behauptet,
dass Herr Blechger die Fern-
ding der Klagen, die mit

Sollte auf die Klagen

dem Urteil des Amtsgerichts
Koblenz folgend wurde, bereits
durch Zahlung im Oktober 2011
erfüllt habe.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage (A.) ist
teilweise
~~in vollem Umfang~~ begründet (B.).

A. Die vor dem noch §§ 71 I
Nr. 1, 23 Nr. 1 GUG sachlich und
noch §§ 10, 12 I 1 Zitiert zu-
ständige Amtsgerichts Markt Ober-
erhöhere Leistungsstelle ist zulässig.

Dem stehen weder die Voll-
streckungsschwierigkeit von Herrn
Herrn Jürgen Blecher (I.) noch die
fehlende Streitverbindung (E.) entgegen.

I. Der Klage steht nicht die
von Amts wegen fehlende zu-
prüfende Verfahrensvoraussetzung
der (fehlenden) Orderweiligkeit

als Einzige Klage

mit p. 10

Rechtshängigkeit (§ 261 III
Nr. 1 ZPO) entgegen. Dies würde
Voraussetzen, dass derselbe Pas-
sagen über den selben Streitge-
genstand streite. Dafür fehlt es
mit Blick auf die im Vorver-
bes Zeit erhobene Vollstreckungs-
abwehrklage von Herrn ~~Streitpartei~~
Fehlend
gegen die Klägerin.

Dies ergibt sich schon daraus,
dass nur die Klägerin an beiden
Prozessen beteiligt ist. Zudem han-
delt es sich nicht um den
selben Streitgegenstand. Es würde
nichts aus dem selben Lebens-
sachverhalt die gleiche Rechtsfolge
abgeleitet. Während es im Ver-
fahren § C 363/11 nur dem
Antragsteller Kosten um Vollstreck-
ungsrechtliche Fragen hinsichtlich
eines rechtskräftigen Urteils geht,

§ 10

Wieder-
betrifft das obige Verbot
eine Pfändungs- und Überweisungs-
beschluss.

ii. Auch die von der Beklagten
genutzte fehlende Streitverbindung
gegenüber Herrn ~~Rechner~~^{Fischer} durch
die Klägerin steht die Zuläs-
sigkeit der Klage nicht entgegen.
Zwar verpflichtet § 84c HGB den
Gläubiger, der - wie die Klägerin
im vorliegenden Fall - einleitet,
den Schuldner den Streit zu ver-
binden, sofern nicht eine Zustellung
im Ausland oder eine öffentliche
Zustellung erfolgt wird. Je-
doch führt ein Verstoß gegen
diese Vorschrift nicht zu Unzuläs-
sigkeit der Klage, sondern
allein zu einer Schadensersatz-
pflicht.

RS Rechtsmittel?

B. Die Klage ist ~~erloschen~~ ^{teilweise} begründet. Die Klage hat einen in Höhe von 1.500,-
Anspruch \checkmark gegen die Beklagte aus dem Pfändungs- und Beweisverbeschluss vom 02. u. 20.11. (8929, 835, 836 700) hinsichtlich der Forderung gegen die Beklagte von Herrn Blechner. Es wurde ein wilschner Beschluss erlassen (I.), die gepfändete Forderung bestand \times (II.) und steht ~~dem~~ dem Schuldner in Höhe von 1.500,-
dies \checkmark (III.). ~~Auch~~ Andere Gründe stehen dem Anspruch nicht entgegen (IV).

\times noch für 8

I. Der am 02. u. 20.11. erlassene Pfändungs- und Beweisverbeschluss mit dem Alterszeichen 43 u. 524/17 ist wilschner erlassen worden. Weder musste die Rechtsoffizin des Bestehen der Forderung prüfen (1.) noch ist der Beschluss zu unbestimmt (2.). Auch

die notwendige Feststellung ist erfolgt (3.).

1. Anders als der Beklagte meint, musste der zuständige Rechtsprüfer vor Erlass des Beschlusses nicht überprüfen, ob die behauptete Forderung besteht. Dies ergibt sich schon daraus, dass sich aus dem Beschluss ergibt, dass es nur um die Einreichung einer angeblichen Forderung des Schuldners geht. Mit dem Beschluss wird nicht festgestellt, dass diese Forderung besteht. Es wird nur für den Fall des Bestehens festgestellt, wer über diese nicht mehr verfügt darf.

und im Falle
des Verfahrens

2. Der Pfändungs- und Beweisungsbeschluss ist auch hinreichend bestimmt. ~~Es ist erkennbar, dass zu~~

pfändende Forderung ist hinsichtlich
genau beschrieben. Sie ist nach
Rechtsverhältnis und Schuldverhältnis
genau genau umrissen, und kann
von anderen Forderungen zweifelhaft
unterschieden werden. Dabei dürfen
auch die im Beschluss enthaltenen
Umstände zur Auslegung herangezogen
werden.

Anderes als die Beteiligte meint,
war es hier nicht nötig, den
Schlichter auch mit der Aufgabe
des Gebührens zu versehen.
Dabei ist die Frage, wer über
bisherige noch über Hochrecht den
Vornam Entscheid, vollkommen irrelevant.
Der Beschluss macht deutlich,
welche Forderung gepfändet
werden soll.

Das der Name des Schuldners
den Forderungen, und nicht wie beim
Vertragsschluss mit der Beteiligte
den Blocher ist, ist unbedeutend.

Wegen der Höhe der Ansprüche

ist richtig

genau

(4.500€) und dem Grunde der Entstehung (Kaufvertrag) wird letzterer ausdrücklich beschrieben.

Nicht nur werden dessen Datum sowie der Kaufgegenstand genannt.

Darüber hinaus findet sich auch die von der Beschlagnahmehaberin angegebene laufende Bestellnummer "23-2017" auf dem Beschluss.

3. Der Beschluss wurde sowohl der Beschlagnahmehaberin am 06.11.2017 sowie dem Schuldner am 09.11.2017 wirksam zugestellt.

II. Die Forderung von 4.500€ von Herrn ^{Rühl} ~~Stecher~~ gegen die Beschlagnahmehaberin besteht der Höhe nach.

III. Sie stützt ~~auch~~ zum Zeitpunkt des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ^{teilweise} Herrn ^{Rühl} ~~Stecher~~ zu, und konnte entsprechend gepfändet werden. ~~Andererseits~~ ~~gibt~~ ~~nicht~~

W'ankel 2.

woher sie
wird für B!

Allerdings gilt dies nur in Höhe
von 1.500 €. In Höhe von
3.000 € war zum Zeitpunkt des
Beschlusses Herr Trab Feister in
Folge der Abkehr dieser Herrn
Friedrich
Pöschner am 04.10.2017 der
Inhaber, § 298 S. 1 BGB.

Etwas anderes ergibt sich auch
nicht daraus, dass Trab Feister
mit Anordnungsbeschluss vom 12.12.
2017 die Aufgabe der Ulfgein
Greland hat. Der obige Urteils-
text gibt an, dass Herr Feister
nun - im Eintrag mit § 146-
der Fußballstrecke durch die
Ulfgein in die er ihn abge-
gebene Forderung stellen muss.
Die entsprechende Abrechnung führt
jedoch nicht zur Unverbindlichkeit
der Abrechnung, § 111 Abs. 1 BGB.

IV. Da weitere von der Be-
legten vorgebrachten Argumente
sich ein Inanspruchnahme in
Höhe von 1.500 € jedoch nicht
entfernen. Dies ergibt sich weiter
aus der Beweisung an Herrn
Friedrich am 13.11.2012 (1.)
noch aus Zählung an der U12-
fen (2.)

1. Die Beweisung von 1.500 €
an Herrn Friedrich führt nicht von
Entscheidungen der Forderung gegen die
Belastung nach § 262 I BGB. Dem
steht § 262 I 1 BGB entgegen, wenn
es den Ortsdurchlass betrafen
ist, an den Schuldner zu zahlen.
Dem steht dies nicht entgegen,
dass die U12fen die Belastung
erst nach der Beweisung über
die Personalität von Herrn
Friedrich von Friedrich Harnisch,

Maßgeblich für die Verteilung
der Forderung ist die Festlegung
des hiesigen bestimmten Pfän-
dungs- und Beweisungsbeschlusses.
Dies erfolgte spätestens am 09.11.
2017.

Dem steht auch nicht die
von der Belegte vorgebrachte
etwasige Gefahr einer doppelten
Kontopfändnahme entgegen. Nach
der Festlegung des Pfändungs- und
Beweisungsbeschlusses ist die
Belegte wie diese nicht mehr
schuldlos. Zudem stehen ihr
Bereicherungsansprüche gegen Herrn
Fritsch zu.

2. Dem Anspruch der Klägerin
steht auch nicht entgegen der
Erfolg der Forderung der Klägerin
gegen Herrn Fritsch durch

dieser entgegen. Dies geht
sich daraus, dass das Gesuch
schon nicht vom Vorliegen
einer irgendwie gearteten Erfolgs-
handlung im Oktober 2011
überzeugt ist. Die Behörde ist
ihrer abweichenden Darlegung -
und Beweiskraft für diese ihr
günstige Tatsache nicht nachge-
kommen. Ihrer Behauptung der
Zahlung ist die Klage ins-
oweit entgegengebracht, dass die
Zahlung vom Schwager vom
Herrn Fichtler erfolgte, um dessen
eigene Schule bei der Klage
zu helfen. Gründe dafür, dass
dieses Bestreben vorhanden ist,
bestehen nicht.

Nebeneinrichtungen

Die Kosteneinzelrechnung ergibt sich

aus S 92 I 1 411.2 ZPO.

Die vollständige Vollstreckung gilt

sich aus S 708 W.M., 709 S. 2,

zu S. 1 ZPO.

Rechnungsmittel: Betrag, 55 M ZPO

Frist: 1 Monat, 55 M ZPO

[Unterschrift]

ItzOG

Rita AG

Probleme mit Tera sind
noch nicht ganz gelöst
bleibende "Fehler" je Gruppe,
aber lässt es verbessern.

Der weis in funder Dinge =
letzte Testbericht ist funder
und steht in der Fülle ein.
Es hätte aber noch knapper -
zusammengefasst erstellt werden
können.

In der Sache erheben Sie die
sich auf anderen Punkten
zu betreffen. Sie werden auch
unbedingt befristete Lösung
mit haben in folgen Hürde Meiner =
beiden wird verhofft.

Danach

noch befristet (11.11.2011)
Mey